















































































































































































**Zu Nummer 19:** (Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a – § 27 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Hinblick auf das ihm zugrunde liegende Anliegen prüfen.

Auch nach Auffassung der Bundesregierung erscheint zur Sicherstellung eines ganzheitlichen und damit wirksamen Hilfeansatzes eine klarstellende Regelung sinnvoll, wonach neben Hilfe zur Erziehung auch andere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt bzw. erzieherische Hilfen mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kombiniert werden können. Allerdings muss eine entsprechende gesetzliche Regelung dahingehend klar gefasst sein, dass die Erfüllung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung durch andere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen ist.

**Zu Nummer 20:** (Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a – § 35a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII, Buchstabe b – § 35a Absatz 1a SGB VIII, Buchstabe c – § 35a Absatz 2 SGB VIII), Buchstabe d – § 35a Absatz 3 SGB VIII und Buchstabe e – § 35a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates, den Anforderungen der VN-Behindertenrechtskonvention in der Kinder- und Jugendhilfe vollumfänglich Rechnung zu tragen. Dies gilt für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und damit auch für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung. Bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung, die in der Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX liegen, ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung, dass die Regelungen des SGB IX 1. Teil Anwendung finden und insbesondere die Kapitel 2 bis 4 SGB IX 1. Teil den Regelungen des SGB VIII vorgehen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine verbindliche Weichenstellung für die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII (sogenannte „Inklusive Lösung“) vor. Zentraler Bestandteil der Umsetzung dieser Zusammenführung ist die Klärung des leistungsberechtigten Personenkreises, Art und Umfang der Leistungen, die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Ausgestaltung der Kostenbeteiligung. Diese Klärung, die sich selbstverständlich an den Anforderungen der VN-Behindertenrechtskonvention ausrichten muss, soll im Rahmen eines breiten,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

strukturierten Dialogprozesses mit Ländern, Kommunen, Fachverbänden sowie Wissenschaft und Forschung aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der sogenannten Behindertenhilfe und der Gesundheitshilfe unter Einbeziehung der Perspektive von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Eltern und Pflegeeltern sowie der Menschen mit Behinderungen erfolgen auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Begleitung des Umsetzungsprozesses und einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung.

Der Vorschlag des Bundesrates löst zentrale in diesem Dialogprozess zur Umsetzung der Inklusiven Lösung zu klärenden Fragestellungen, wie die des leistungsberechtigten Personenkreises, der Ausgestaltung der Kostenbeteiligung oder der Ausgestaltung des Verfahrens, heraus – allerdings bezogen auf den Status quo der zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe aufgeteilten Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Inklusiven Lösung, die dem Votum der ganz überwiegenden Mehrheit in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ entspricht und auch den in den anderen Beteiligungsformaten des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ zum Ausdruck gebrachten Voten entspricht (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, S. 40, 77, 84, 117), hält es die Bundesregierung für einzig zielführend, diese komplexen Fragestellungen nicht im Hinblick auf den Status quo des § 35a SGB VIII, sondern bezogen auf die Inklusive Lösung gemeinsam mit allen relevanten Akteuren zu klären und entsprechend dem Ergebnis dieses Klärungsprozesses in dem Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII-E zu regeln.

**Zu Nummer 21:** (Artikel 1 Nummer 27 – § 36b Absatz 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu.

Nicht zugestimmt wird der vorgeschlagenen Änderung in § 36b Absatz 2 Satz 1 SGB VIII-E. Es besteht kein Regelungsbedarf. Die Leistungsberechtigten werden generell bei der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung, aber auch bei der Teilhabeplanungskonferenz beteiligt und einbezogen. Das „Wie“ der Einbeziehung ist gesetzlich und untergesetzlich hinterlegt.

Der vorgeschlagenen Streichung des Verweises auf § 15 Absatz 2 Satz 1 SGB IX in § 36b Absatz 2 Satz 3 SGB VIII-E wird mit einer Änderung zugestimmt. Der Verweis auf § 15 Absatz 2 Satz 1 SGB IX ist nicht zwingend, da der neue Satz 2 einen verständlichen Handlungsauftrag an den Träger der Jugendhilfe enthält, den zukünftigen Eingliederungshilfeträger zu beteiligen. Da § 19 Ab-



satz 5 SGB IX die Vorschrift des § 15 SGB IX in Bezug nimmt, soll eine Übernahme der Teilhabeplanung durch den Träger der Eingliederungshilfe, abweichend vom Vorschlag des Bundesrates, allerdings nicht „nach“, sondern „entsprechend“ § 19 Absatz 5 SGB IX erfolgen. Im Ergebnis würde § 36b Absatz 2 Satz 4 SGB IX dann wie folgt lauten: „Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen.“

Der Verweis auf die §§ 117 ff. SGB IX in § 36b Absatz 2 Satz 5 SGB VIII-E in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form ist aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wie folgt zu fassen:

„Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch das Verfahren zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.“

Im Übrigen stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 22:** (Artikel 1 Nummer 28 – § 37b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 8 verwiesen.

**Zu Nummer 23:** (Artikel 1 Nummer 28 – § 38 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung im Ausland erbracht wird, haben ein besonderes Schutzbedürfnis. Schon aufgrund der räumlichen Entfernung vom Elternhaus sind Kinder und Jugendliche in Auslandsmaßnahmen der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung weitgehend entzogen. Diesem besonderen Schutzbedürfnis entspricht es, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Verantwortung die Kinder und Jugendliche im Rahmen von Auslandsmaßnahmen betreut werden, unverzüglich über Umstände informiert wird, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindeswohls führen können. Nur dann kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe früh- bzw. rechtzeitig auf entsprechende Entwicklungen reagieren und die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auch notwendig, klar zu regeln, dass die Leistungserbringung im Ausland in der Regel unverzüglich zu beenden ist, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr erfüllt sind.

Die in § 38 Absatz 5 SGB VIII-E eingeführten Meldepflichten erachtet die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit als erforderlich, um mehr Transparenz im Hinblick auf Jugendhilfemaßnahmen im Ausland zu schaffen. Es geht vor allem darum, die für die Sicherstellung des Schutzes der sich im Ausland aufhaltenden Kinder und Jugendlichen wesentlichen Basisdaten bei der betriebslaubniserteilenden Behörde nach § 45 SGB VIII zu bündeln, um die Möglichkeit der wechselseitigen Information über Missstände zwischen örtlichem und überörtlichem Träger zu erweitern und durch diese Möglichkeit auch auf die unverzügliche Beendigung einer Auslandsmaßnahme hinzuwirken, bei der gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.

**Zu Nummer 24:** (Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b – § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Auch nach Auffassung der Bundesregierung muss in der Formulierung der Voraussetzungen einer Hilfe für junge Volljährige eindeutig zum Ausdruck kommen, dass deren Vorliegen in jedem Einzelfall anhand der vorgegebenen Merkmale zu prüfen ist. Dies ist bei den im Gesetzentwurf formulierten Anforderungen an die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu treffende Prognoseentscheidung im Hinblick auf die Befähigung des jungen Menschen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung mit dem Begriff der Gewährleistung sichergestellt. Diesen Anforderungen kann nur durch eine vertiefte Prüfung der Bedarfslage des jungen Menschen im Einzelfall entsprochen werden, wie sie auch der Bundesrat für erforderlich hält. Aus Sicht der Bundesregierung konturiert die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung demgegenüber die Entscheidungsfindung weniger klar, vor allem was die zu prognostizierende Dauer des Fortbestehens der Bedarfslage betrifft.

**Zu Nummer 25:** (Artikel 1 Nummer 30 – § 41a Absatz 1 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 26:** (Artikel 1 Nummer 31 (§ 42 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 SGB VIII))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 27:** (Artikel 1 Nummer 31a – neu – § 42a Absatz 1 Satz 1a – neu – und Satz 1b – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag war nicht Gegenstand des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und wurde auch nicht im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ diskutiert.

**Zu Nummer 28:** (Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe c – neu – § 43 Absatz 4 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates teilweise im Hinblick auf die Klarstellung zu.

Auch nach Auffassung der Bundesregierung gehört die Beratung der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen über Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt schon nach dem geltenden Recht zum Gegenstand des Beratungsanspruchs nach § 43 Absatz 4 SGB VIII. Es erscheint zudem richtig, das auch ausdrücklich im Regelungstext zu ergänzen und so klarzustellen. Damit wird der gemeinsamen Zielsetzung eines besseren Kinderschutzes noch stärker Rechnung getragen.

Die darüber hinaus vom Bundesrat vorgesehene Nennung einzelner Gewaltformen und weiterer Kindeswohlaspekte hingegen lehnt die Bundesregierung ab und verweist insofern auf die Ausführungen zu Nummer 8.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege durch die Ergänzung von § 43 Absatz 4 SGB VIII nicht erweitert werden.

**Zu Nummer 29:** (Artikel 1 Nummer 32a – neu – (§ 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3, Absatz 2 Satz 1a – neu – und Absatz 3 Satz 1 SGB VIII)

Der Vorschlag des Bundesrates wird hinsichtlich der Buchstaben a) und c) geprüft und hinsichtlich des Buchstaben b) abgelehnt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auch für die Bundesregierung hat die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die bei einer Pflegeperson untergebracht sind, höchste Priorität. Sie wird daher eingehend prüfen, ob die Ausnahme von Pflegepersonen von der Erlaubnispflicht, bei denen Kinder und Jugendliche im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung untergebracht sind, weiterhin aufrechterhalten bleiben soll. Entsprechendes gilt für die Ausnahme von Pflegepersonen, die mit dem Kind oder Jugendlichen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind.

In diese Prüfung wird die Bundesregierung auch den Grad der Verpflichtung des Jugendamtes einbeziehen, das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung an Ort und Stelle zu überprüfen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Konkretisierung des Maßstabs für eine Versagung der Pflegeerlaubnis weist angesichts der Vielzahl und Detailliertheit der angeführten Sachverhalte eine sehr hohe Regelungsdichte auf und sollte daher im Landesrecht vorgenommen werden (vgl. § 49 SGB VIII).

**Zu Nummer 30:** (Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd – § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 8 verwiesen.

**Zu Nummer 31:** (Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe c – § 45 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 32:** (Artikel 1 Nummer 34 – § 45a SGB VIII)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Der Vorschlag des Bundesrats, wonach die Zuordnung zum Einrichtungsbegriff davon abhängig sein soll, ob Kinder und Jugendliche ausschließlich im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut werden und Unterkunft erhalten, macht die Frage der Betriebserlaubnispflicht davon

abhängig, welche Leistungsart das Jugendamt auf örtlicher Ebene wählt. Die Betriebserlaubnispflicht hinge dann von der Praxis der Leistungsgewährung vor Ort ab. Es bedarf aber gerade von der Leistungsgewährung unabhängiger Kriterien der Zuordnung zum Einrichtungsbegriff (BAGLJÄ, Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und familienähnlichen Wohnformen, 2002). Nur so können die für die Betriebserlaubniserteilung zuständigen und von den kommunalen Jugendämtern unabhängigen Behörden nach objektiven Kriterien prüfen, ob eine Erlaubnispflicht besteht oder nicht.

Das Anliegen, „familienähnliche Wohnformen“ bundeseinheitlich „grundsätzlich“ dem Einrichtungsbegriff zu unterwerfen, kann nicht nachvollzogen werden. Der Änderungsvorschlag unterstellt, dass nach derzeitiger Gesetzeslage familienähnliche Betreuungsformen regelhaft betriebserlaubnispflichtig sind. Dies ist sachlich nicht zutreffend. Tatsächlich werden familienähnliche Betreuungsformen sowohl dem § 44 SGB VIII (bzw. § 33 SGB VIII) als auch dem § 45 SGB VIII (§ 34 SGB VIII) zugeordnet (vgl. etwa: VG Hannover, Urteil vom 23. Mai 2017 – 3 A 10723/14 –, juris). Die Praxis ist durch Inhomogenität und regionale Disparitäten geprägt. Der Gesetzentwurf definiert erstmals die sachlichen Kriterien nach denen eine Zuordnung zum Einrichtungsbegriff erfolgt. Der Entwurf orientiert sich dabei wesentlich an solchen Kriterien, welche auch in der Fachpraxis als Orientierungshilfe dienen (vgl. BAGLJÄ, Fachliche Empfehlungen nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u.ä., 109. Arbeitstagung, 2010, S. 2 ff.; BAGLJÄ, Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen, 93. Arbeitstagung, 2002, S. 14; Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe/Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL, Erziehungshilfe in familienanalogen Wohnformen an der Schnittstelle zwischen § 33 und § 34 SGB VIII, 2012, S. 6). Das Kriterium der fachlichen und organisatorischen Einbindung ist auch inhaltlich aus dem Gesichtspunkt der Sicherstellung des Kindeswohls sachgerecht. Familienanaloge Betreuungsformen stehen fachlich wie personell vor erheblichen Herausforderungen. Die Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung gewährleistet einen angemessenen fachlichen Austausch und eine Einbindung in die Qualitätsstandards der jeweiligen Einrichtung. Außerdem können bei einer Einbindung in die Organisationsstruktur einer Einrichtung personelle Engpässe und etwaige Überlastungssituationen überwunden werden.

Die Öffnungsklausel führt nicht zu einem „Flickenteppich“, sondern greift vorhandene regionale Unterschiede auf und gibt die Möglichkeit, diese angemessen zu berücksichtigen.

Einen Änderungsbedarf im Hinblick auf die Dauer der Verbindung („mindestens drei Monate“) sieht die Bundesregierung nicht, weil das Moment der Dauerhaftigkeit der Verbindung im Wortlaut

der Entwurfsfassung hinreichend zum Ausdruck kommt. Außerdem ist von einer „förmlichen“ Verbindung die Rede. Förmlichkeit kommt vor allem durch Rechtsförmlichkeit zum Ausdruck. Diese ist regelhaft auf eine gewisse Dauer angelegt.

Schließlich ist der Einrichtungsbegriff in seiner jetzigen Fassung das Ergebnis eines intensiven Aushandlungsprozesses. Der Gesetzentwurf folgt dabei wesentlich den auch in der Fachpraxis konsentierten Abgrenzungskriterien.

**Zu Nummer 33:** (Artikel 1 Nummer 35 – § 46 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Dem Anliegen, Gespräche mit Kindern und Jugendlichen auch weiterhin zeitnah, informell und vertraulich führen zu können, wird der Entwurf hinreichend gerecht. Die Pflicht zu Einholung des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten respektive der Eltern berücksichtigt die verfassungsrechtlich verbrieften Elternrechte. Sie dient gleichzeitig dem Kinderschutz.

Die Regelung stellt nur klar, was bereits bisher verfassungsrechtlich und auch durch einfaches Recht geboten war. Entsprechendes gilt für die Wahrung der Kinderrechte durch Hinzuziehung einer Vertrauensperson. Die Rechte der Personensorgeberechtigten und die Rechte von Kindern und Jugendlichen wurden in der Vergangenheit nicht immer hinreichend in den Blick genommen. Deshalb ist die Klarstellung geboten.

Die zuständige Behörde kann von den Vorgaben absehen, wenn ansonsten der wirksame Kinderschutz infrage gestellt würde. Die Aufsichtsbehörde wird damit im Hinblick auf die Nichtbeteiligung von Eltern und Nichtbeteiligung von Vertrauenspersonen lediglich einem Begründungszwang unterworfen. „Geheimgespräche“ mit Kindern ohne Beteiligung der Personensorgeberechtigten bzw. ohne Beteiligung einer Vertrauensperson sind bereits nach geltendem Recht rechtswidrig, soweit sie nicht dadurch gerechtfertigt werden können, dass andernfalls der wirksame Kinderschutz in Frage gestellt wird. Die Regelung ist im Übrigen der allgemein akzeptierten Beteiligungsregel in § 8a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII nachgebildet, die selbst bei akuten Gefährdungsfällen entsprechendes vorgibt.

**Zu Nummer 34:** (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe I<sub>1</sub> – neu – Inhaltsübersicht, Nummer 36 – § 47 Überschrift, Absatz 2 – neu – und Absatz 3 SGB VIII und Nummer 63a – neu – § 104 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 35:** (Artikel 1 Nummer 37 – § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Bereits das geltende Recht verlangt, dass das Jugendamt insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen unterrichtet, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen einbringt und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinweist (§ 50 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). Diese Informationen können weit sensibler sein – und deutlich über das hinausgehen –, als das, was der Hilfeplan enthält. Der Gesetzentwurf schafft mit der Ergänzung in § 50 Absatz 2 Satz 2 bis 5 SGB VIII-E lediglich eine Konkretisierung des geltenden Rechts. Danach ist das Jugendamt bereits zur Unterrichtung insbesondere über angebotene Leistungen verpflichtet. Über die Art der Unterrichtung entscheidet das Jugendamt. Durch die Kenntnis von Hilfeplänen kann sich das Gericht aber einen umfassenderen Eindruck vom Verlauf vereinbarter Hilfen verschaffen, was für die Prognoseentscheidung des Gerichts unerlässlich ist. Es geht dabei ausschließlich um das Dokument des Hilfeplans. Die Vorlagepflicht des Hilfeplans beim Familiengericht schafft gerade für die besonders schutzbedürftigen Kinder mehr Transparenz und unterstützt die durch das Vorrang- und Beschleunigungsgebot beabsichtigte zügige Verfahrensführung (§ 155 Absatz 1 FamFG) und dient der nach § 26 FamFG gebotenen Amtsermittlung, die der Erlangung einer möglichst zuverlässigen Grundlage für eine am Kindeswohl orientierten Entscheidung dient. Denn die Unterstützungsangebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Vorfeld gerichtlicher Verfahren spielen eine erhebliche Rolle auch und gerade im familiengerichtlichen Prognose- und Abwägungsprozess, insbesondere im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von familiengerichtlichen Maßnahmen. Dort wo die Familiengerichte ohnehin eine intensiverte Überprüfungspflicht haben, stellt die Regelung sicher, dass sie schnellstmöglich auch die tatsächlich sachlich richtigen Informationen erhalten um eine sachgerechte Entscheidung, Prognose oder Abwägung treffen zu können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Zu Nummer 36:** (Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b – neu – § 50 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 37:** (Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe a – § 71 Absatz 2 SGB VIII und Buchstabe d – § 71 Absatz 6 Satz 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Stärkung der Rolle der Betroffenen ist ein maßgebliches Anliegen des Gesetzesentwurfs – die verschiedenen Pfeiler der Stärkung sind Teil eines Gesamtkonzepts. Zur Verfolgung dieses Ziels ist eine „Kann“-Regelung unzureichend. Dass hierdurch Arbeitsprozesse erschwert würden, sieht die Bundesregierung nicht – eine „Platzvergabe“ ist unter Anwendung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Regeln rechtssicher und ohne Aufwand gestaltbar. Die Notwendigkeit der Schaffung einer Regelung, die länderspezifischen Strukturen gerecht wird, besteht nicht, da die Platzvergabe ohnehin durch Kriterien in den Kommunen erfolgen wird.

**Zu Nummer 38:** (Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu – § 72a Absatz 1 Satz 3 – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Prüfung der Eignung von Personen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, insbesondere wenn sie dabei Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, für einen wirksamen Kinderschutz von zentraler Bedeutung ist. Bei dieser Prüfung kann auch die Kenntnis über eine Verurteilung wegen einer Straftat zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen von höchster Relevanz sein, insbesondere bei schweren Sexualdelikten, auch wenn diese Straftat längere Zeit zurückliegt. Daher muss dieser Vorschlag im Zusammenhang mit dem geplanten Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, welches sich ebenfalls im parlamentarischen Verfahren befindet, gesehen werden.

Das in § 51 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) festgeschriebene Verwertungsverbot von Verurteilungen, die im Register getilgt oder die tilgungsreif sind, gilt umfassend für alle



Gerichte und Verwaltungsbehörden und alle Bereiche des Rechtslebens. Ein Verwertungsverbot ist in der Sache bei den aktuellen Entwicklungen nicht notwendig, da mit dem geplanten Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder eine drastische Verlängerung der Fristen für die Aufnahme bestimmter Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis auf bis zu 20 Jahre zuzüglich der verhängten Strafe vorgenommen wird.

Darüber hinaus ist eine restriktive Anwendung von § 52 Absatz 1 Nummer 5 BZRG notwendig. Die Regelung ist mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes eingefügt worden. Ziel des Gesetzgebers war es, Aufweichungen durch Rechtsprechung entgegen zu treten. Nur der Gesetzgeber selbst soll durch Bezugnahme auf das von ihm installierte, grundsätzlich stets und ausnahmslos wirkende Verwertungsverbot abweichende spezial-gesetzliche Regelungen treffen dürfen.

**Zu Nummer 39:** (Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe b – § 72a Absatz 5 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag geht nach dem Verständnis der Bundesregierung davon aus, dass nur die aus dem erweiterten Führungszeugnis ggf. ersichtlichen rechtskräftigen Verurteilungen des Katalogs des § 72a Absatz 1 SGB VIII (nicht aber sonstige ggf. ersichtliche Verurteilungen) Grundlage für die Entscheidung des Jugendhilfeträgers, ob eine Person in der Kinder- und Jugendhilfe neben- oder ehrenamtlich tätig sein darf, von Bedeutung sein dürfen, weil auch nur diese gemäß § 72a Absatz 5 SGB VIII-E erhoben bzw. verarbeitet werden dürfen. Das ist aber nicht der Fall – gerade aufgrund der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, das neben bzw. anstelle von Katalogverurteilungen ggf. auch andere Verurteilungen aufweisen kann, wird den Trägern die umfängliche Prüfung der Eignung eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin ermöglicht. Dementsprechend kann auch eine Verurteilung beispielsweise wegen Mordes selbstverständlich zu einem Ausschluss führen – dieser unterliegt lediglich nicht dem zwingenden Mechanismus des § 72a Absatz 1 SGB VIII. Diese umfassende Prüfung durch den Träger wird durch § 72a Absatz 5 SGB VIII-E nicht verändert. Der neue Absatz 5 beinhaltet "lediglich" eine klarere Formulierung zur Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der sich aus den vorgelegten Führungszeugnissen ergebenden Daten. Im Unterschied zum geltenden § 72a Absatz 5 SGB VIII ist es nunmehr möglich, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zu speichern, auch wenn diese Einsichtnahme nicht zu einem Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat. Nach bisheriger Rechtslage ist eine Erhebung nur möglich, wenn die Einsichtnahme auch zu einem Aus-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

schluss geführt hat. Die Änderung ist auf der Grundlage der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes vor allem erfolgt, um den Trägern mehr Handlungs- und Rechtssicherheit im Umgang mit den datenschutzrechtlichen Aspekten der Einsichtnahme in das Führungszeugnis zu geben. Die (alte und neue) Regelung zum Datenschutz hat aber nichts mit dem Umfang oder Inhalt der vorgelegten Prüfung der Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin anhand des erweiterten Führungszeugnisses zu tun.

**Zu Nummer 40:** (Artikel 1 Nummer 43 – § 72a SGB VIII)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Mit der geltenden Regelung der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in § 72a SGB VIII auch im ehrenamtlichen Bereich ist ein hohes Schutzniveau für Kinder und Jugendliche etabliert. Die Einführung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, wie vorgeschlagen, würde dieses Schutzniveau senken, da die Träger sich kein umfassendes Bild über den Bewerber bzw. die Bewerberin mehr machen könnten.

Unabhängig von dem gesetzlich zwingenden Tätigkeitsausschluss bei Verurteilungen aufgrund der Katalogstraftaten gemäß § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII können aber gerade auch nicht einschlägige Eintragungen im Führungszeugnis, z. B. Verurteilungen aufgrund Straßenverkehrs- oder Betäubungsmitteldelikten, aber auch aufgrund von Delikten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, Anlass geben, eine Bewerberin bzw. einen Bewerber abzulehnen.

Die Überprüfung der Regelung des § 72a SGB VIII im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat zudem gezeigt, dass Ehrenamtliche überwiegend Verständnis für die Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse haben und der damit verbundene bürokratische Aufwand zugunsten eines umfassenden und wirksamen Kinderschutzes akzeptiert wird.

**Zu Nummer 41:** (Artikel 1 Nummer 43a – neu – § 75 Absatz 4 – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht keine Notwendigkeit für eine entsprechende Neuregelung. Die vom Bundesrat vertretene Auffassung, wonach die Anerkennung lediglich räumliche begrenzte Wirkung entfalte, kann nicht gefolgt werden. Sie findet im Gesetz keine Stütze. Das Gesetz regelt keine räumliche Beschränkung. Sie folgt auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Die

vom Bundesrat vertretene Auffassung geht auf eine Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg (Beschl. v. 26.2.2008 – 6 L 40.07, BeckRS 2008, 35991, beck-online) zurück. Auf diese Entscheidung stützten sich auch Teile der Kommentarliteratur (etwa: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, SGB VIII § 75 Rn. 19). Das OVG war in dem konkreten Einzelfall von einer räumlichen Beschränkung der Anerkennung ausgegangen, weil der betreffende Träger nur einen örtlichen Bezug habe. Er könne deshalb nicht für sich beanspruchen, überörtlich anerkannt zu werden (ebd.). Dieser Einzelfall kann aber keine Allgemeingeltung beanspruchen. Tatsächlich entfaltet ein Großteil der Träger der freien Jugendhilfe überörtliche Wirkung.

**Zu Nummer 42:** (Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe b – § 78 Satz 3 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 37 verwiesen.

**Zu Nummer 43:** (Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – neu – § 79 Absatz 3 Satz 2 – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 44:** (Artikel 1 Nummer 49 – § 79a Satz 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 8 verwiesen.

**Zu Nummer 45:** (Artikel 1 Nummer 54a – neu – § 88a Absatz 3 Satz 3 – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag war nicht Gegenstand des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und wurde auch nicht im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ diskutiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Zu Nummer 46:** (Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc – neu – § 99 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe l – neu – SGB VIII, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – § 99 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII und Buchstabe d Doppelbuchstabe aa – § 99 Absatz 6 Nummer 1 SGB VIII, Doppelbuchstabe bb – § 99 Absatz 6 Nummer 2 SGB VIII)

Das Anliegen des Bundesrates, ein Merkmal zu entwickeln, welches Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung als besonders schutzbedürftige Gruppe auch in der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (§ 99 Absatz 6 Nummer 2 SGB VIII) ausweist, wird von der Bundesregierung begrüßt. Die Bundesregierung ist aber der Auffassung, dass die Einfügung des Erhebungsmerkmals „Eingliederungshilfe“ anstelle des –vom Bundesrat vorgeschlagenen – Erhebungsmerkmals „(drohende) Behinderung“ besser geeignet ist, diesem Anliegen zu entsprechen.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/26107, S. 46 f.) wird auf die in der Praxis bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung hingewiesen. Diese Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen auch im Rahmen der amtlichen Statistik für die Auskunftspflichtigen. Vor diesem Hintergrund wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung auch das Merkmal „erhöhter Förderbedarf“ in den Erhebungen über Kinder und über in Tageseinrichtungen tätige Personen (§ 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe d) durch das Merkmal „Eingliederungshilfe“ ersetzt (vgl. Artikel Nummer 59 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ddd des Gesetzentwurfs der Bundesregierung). Um vergleichbare, eindeutige und somit verlässliche statistische Angaben zu erhalten, sollte daher auch bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (§ 99 Absatz 6 Nummer 2 SGB VIII) das weitere Merkmal „Eingliederungshilfe“ verwendet werden.

Im Übrigen stimmt die Bundesregierung den Vorschlägen des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 47:** (Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb – neu – § 99 Absatz 3 Nummer 3 – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen, Daten zum Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz zu erheben. Mit dem Adopti-

onshilfe-Gesetz wird ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für die im Ausland durchgeführten Adoptionen Minderjähriger eingeführt. Die Erhebung der Daten zum Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren sowie der Daten zu dem damit in Zusammenhang stehenden Verfahren des Umwandlungsausspruchs ist erforderlich, um die Umsetzung des Gesetzes nachzuvollziehen. Die Bundesregierung wird prüfen, wie eine Erhebung der Daten im Rahmen der Adoptionsstatistik erfolgen kann.

**Zu Nummer 48:** (Artikel 1 Nummer 63 Buchstabe a – neu – § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII, Buchstabe b – neu – § 103 Absatz 3 Satz 2 – neu – und Satz 3 – neu – SGB VIII, Buchstabe c – neu – § 103 Absatz 4 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

§ 103 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII dient dazu, einen gewissen Anonymisierungsgrad zu gewährleisten. Aus der Begründung des Bundesrates geht auch nicht hervor, weshalb die Ausweitung auf die Kreisebene erforderlich ist. Von einer Streichung wären zudem alle anderen Teilstatistiken betroffen, die teilweise auch sehr sensible Daten enthalten können.

Für die vorgeschlagene Ergänzung von § 103 Absatz 3 SGB VIII besteht wegen der Geltung des Statistikgeheimnisses kein Regelungsbedarf (vgl. § 16 BstatG und jeweilige Landesstatistikgesetze). Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ist ohnehin nur unter der Voraussetzung zulässig, dass Einzelfälle nicht erkennbar sind und die Identifizierbarkeit betroffener Personen ausgeschlossen ist. Die Begründung des Vorschlags lässt auch nicht erkennen, dass es in der Vergangenheit zu derartigen Rückschlüssen auf die Identität gekommen ist.

Die Begründung der Streichung von Nummer 63 des Gesetzentwurfs gibt das bisherige Verfahren zutreffend wieder. Demnach erhält das Statistische Bundesamt zunächst nur aggregierte Datensätze, aus denen es die regelmäßig veröffentlichten Standardauswertungen erzeugt. Wie ebenfalls korrekt beschrieben, kann das Statistische Bundesamt anlassbezogen einen Antrag auf Einzeldatennutzung bei den Ländern stellen, um Sonderauswertungen vorzunehmen. Solche Anlässe können sich beispielsweise aufgrund aktueller politischer Fragestellungen ergeben, die Datenauswertungen auf Bundesebene benötigen, die über die Standardveröffentlichungen hinausgehen. Um Anfragen dieser Art bearbeiten zu können, ist das Statistische Bundesamt derzeit auf das beschriebene Antragsverfahren angewiesen, wodurch die Reaktionszeit verlängert wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung zielt unter anderem darauf, dass das Statistische Bundesamt solche Zusatzauswertungen zukünftig jederzeit und ohne anlassbezogenes Antragsverfahren durchführen könnte. Dadurch könnten entsprechende Anfragen deutlich schneller bearbeitet werden. Eine Streichung dieser Änderung wird daher abgelehnt.

**Zu Nummer 49:** (Artikel 1 Nummer 65 – § 107 Absatz 0<sub>1</sub>– neu – und Absatz 3 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es besteht kein Regelungsbedarf. Wie unter VII. des Allgemeinen Teils der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung dargelegt, wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Wirkungen des Gesetzes untersuchen. Dabei werden auch damit verbundene Kostenfolgen berücksichtigt. Bei den hierzu durchzuführenden quantitativen und qualitativen Erhebungen werden die Länder als für die Ausführung des Gesetzes verantwortlich selbstverständlich beteiligt.

**Zu Nummer 50:** (Artikel 1 Nummer 65 (§ 107 Absatz 1 Satz 1a – neu – und Satz 1b – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es besteht kein Regelungsbedarf. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht bereits eine umfassende Untersuchung der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII (sogenannte „Inklusive Lösung“) durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor, die auch die Wirkungen des Einsatzes von Verfahrenslotsen im Hinblick auf die Zielsetzung der Inklusiven Lösung einschließt. Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung dargelegt, soll diese Untersuchung mit Inkrafttreten des Gesetzes beginnen, in einen breiten, strukturierten Dialogprozess eingebettet werden und insbesondere auch Modellvorhaben umfassen.

**Zu Nummer 51:** (Artikel 2 Nummer 1 – § 3 Absatz 2 KKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Kooperationsverpflichtungen anderer Stellen bzw. Sozialleistungsträger als des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe müssten in den jeweiligen gesetzlichen Kontexten umgesetzt werden.

**Zu Nummer 52:** (Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b – neu – § 3 Absatz 4 Satz 3 und Satz 3a – neu – KKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung begrüßt das Anliegen, den präventiven Kinderschutz in Deutschland zu stärken. Alle Kinder haben ein Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders verletzlich und damit schutzbedürftig. Die ersten Lebensmonate und -jahre sind von herausragender Bedeutung für die gesamte weitere Entwicklung des Kindes. Gerade in dieser Zeit und auch bereits vor der Geburt eines Kindes ist es wichtig, (werdende) Eltern zu unterstützen, um die Eltern-Kind-Beziehung förderlich zu gestalten. Die Bundesregierung weist zugleich darauf hin, dass diese Aufgabe zuvörderst den Ländern obliegt.

Der Bund stellt jährlich 51 Mio. Euro zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien zur Verfügung. Dafür ist auch in der Finanzplanung Vorsorge getroffen.

**Zu Nummer 53:** (Artikel 2 Nummer 2 – § 4 KKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Hinblick auf die Ersetzung des Begriffs „Personensorgeberechtigte“ durch „Erziehungsberechtigte“ zu.

Im Übrigen lehnt die Bundesregierung den Vorschlag ab.

Berufsheimnisträgerinnen und -träger dürfen aufgrund ihrer Schweigepflicht nicht davon abgehalten werden, das Jugendamt zu informieren, wenn sie dessen Tätigwerden aufgrund von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung für erforderlich halten. Intention der 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Befugnisnorm für Berufsheimnisträger in § 4 KKG war es daher, im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für Berufsheimnisträger zu schaffen, unter welchen Voraussetzungen sie ein Offenbarungsrecht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt haben. Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes zeigen allerdings, dass dieses Ziel nicht bzw. nicht

















Anspruch der Länder auf eine Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile ist in Ansehung der Kostenfolgen des Gesetzes nicht ersichtlich.

Mit Blick auf die Belastungen der Haushalte von Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften hat die Bundesregierung die Regelung kostenträchtiger Aspekte im Gesetzentwurf eingehend auf ihre Erforderlichkeit hin vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ geprüft. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates zu der in der Begründung des Regierungsentwurfs dargelegten Ermittlung der Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen nicht. Die Kostenfolgen sind nachvollziehbar detailliert auf neun Seiten mit 36 Positionen im Gesetzentwurf ausgewiesen. Die Kostenschätzung basiert auf fundierten Grundlagen, insbesondere den in den Diskussionspapieren durch die Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ im Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ plausibilisierten Grundannahmen, die zum Teil auf die konkrete Ausgestaltung gesetzlicher Vorgaben im Entwurf angepasst wurden. Grundlagen sind außerdem die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie die methodischen Standards des Statistischen Bundesamtes. Der Normenkontrollrat hat dagegen keine Einwände erhoben.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen stellt der Bundeshaushalt bereits seit 2015 zusätzliche Mittel für finanzielle Aufwendungen zur Verfügung. Daraus wird bereits ein Beitrag in Höhe von 350 Mio. Euro jährlich zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geleistet.

Die Bundesregierung misst der Zusammenarbeit mit den Ländern einen besonderen Stellenwert bei. Sie bedankt sich in diesem Zusammenhang nochmals für die intensive Mitwirkung aller Länder an dem im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführten Beteiligungsprozess. Zur Begleitung des Prozesses der Umsetzung der Inklusiven Lösung ist erneut ein breiter, strukturierter Dialogprozess vorgesehen. Hierbei wird die enge Einbeziehung der Länder von zentraler Bedeutung sein insbesondere auch hinsichtlich der grundsätzlichen Fragestellungen, die es im Hinblick auf die Ausgestaltung des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII-E auf der Grundlage der wissenschaftlichen Begleitung des Umsetzungsprozesses und der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung, zu klären gilt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu Nummer 20 und 49 verwiesen.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.